

**TK08/2006
VOM 20.09.2006**

■ **Regulatorisches: Telekom-Control-Kommission (TKK) stellt beträchtliche Marktmacht der T-Mobile Austria GmbH und der One GmbH auf den Märkten für Festnetzterminierung fest**

Bereits seit Ende 2005 werden von TMA und One so genannte Private-Branch-Exchange (PBX-) Produkte – „Replace“ von TMA und „Mobile Nebenstellenanlage“ von One – angeboten. Dabei werden geografische Rufnummern für Nebenstellenanlagen genutzt, um überwiegend mobile Teilnehmer zu erreichen. In den beiden amtswegig eingeleiteter Marktanalyseverfahren der TKK wurden nun die Bescheide beschlossen.

Seite 02

■ **Zum Thema: Aktuelles Straferkenntnis eines Fernmeldebüros zur Entgeltinformation bei Mehrwertdiensternummern**

Ein Fernmeldebüro verurteilte den Geschäftsführer eines Kommunikationsdienstbetreibers zu einer Geldstrafe von EUR 2.200,-. Das Unternehmen hatte es verabsäumt, bei einer Mehrwertdiensternummer für die entsprechende kostenfreie Entgeltinformation am Beginn eines Gespräches zu sorgen. Das Erkenntnis ist nicht rechtskräftig.

Seite 03

■ **7. Salzburger Telekom Forum**

Das 7. Salzburger Telekom Forum findet am 27. und 28. September 2006 in der Universität Salzburg statt.

Seite 04

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 (0) 1 58058 - 0
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191
e-mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

Regulatorisches Telekom-Control-Kommission stellt beträchtliche Marktmacht der T-Mobile Austria GmbH und der One GmbH auf den Märkten für Festnetzterminierung fest

Am 21.08.2006 beschloss die Telekom-Control-Kommission (TKK) in den amtswegig eingeleiteten Verfahren M 8/05 und M 9/05 zwei Bescheide, mit denen festgestellt wurde, dass T-Mobile Austria GmbH (TMA) und One GmbH (One) jeweils über beträchtliche Marktmacht auf ihren Festnetzterminierungsmärkten verfügen.

Hintergrund dieser Entscheidung ist, dass die beiden Unternehmen ihren Endkunden seit Ende 2005 so genannte Private-Branch-Exchange (PBX-) Produkte – „Replace“ von TMA und „Mobile Nebenstellenanlage“ von One – anbieten. Dabei werden geografische Rufnummern für Nebenstellenanlagen genutzt, um überwiegend mobile Teilnehmer zu erreichen. An der Nebenstellenanlage ist (mindestens) ein fester Netzabschlusspunkt vorhanden, der mit der geografischen Rufnummer adressiert wird und über den dem Teilnehmer der Zugang zum öffentlichen Kommunikationsnetz ermöglicht wird. Dieser feste Netzabschlusspunkt kann leitungsgebunden oder über die Funkschnittstelle realisiert sein. Zusätzlich sind an dieser Anlage Nebenstellen eingerichtet, die über Anrufumleitungen im Einzelfall oder dauerhaft mobile Rufnummern erreichen. Eine solche Rufumleitung kann netzseitig erfolgen, oder direkt beim Endkunden implementiert sein. Die Verkehrsströme zum festen Netzabschlusspunkt, d.h. zur Nebenstellenanlage, sind Terminierungsverkehr zu einem Teilnehmer in Telefonnetzen an festen Standorten und zwar unabhängig davon, ob und wohin sie weitergeleitet werden. Eine allfällige Rufumleitung stellt nämlich selbst wieder ein neues, vom Festnetz ausgehendes Gespräch dar. Daher ist der Verkehr, der die Nebenstellenanlage erreicht, als Terminierungsverkehr in öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten zu charakterisieren und konstituiert jeweils einen individuellen Terminierungsmarkt der genannten Unternehmen im Sinne der geltenden Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 (TKMVO).

Wie in sämtlichen anderen Terminierungsmärkten alternativer Festnetzbetreiber wurde in der von der TKK beauftragten Marktanalyse auch auf diesen Märkten ein potenzielles Wettbewerbsproblem, nämlich der Anreiz, für die Terminierungsleistung überhöhte Preise zu verlangen, festgestellt. Analog zu den bisherigen Entscheidungen betreffend Terminierungsmärkte alternativer Festnetzbetreiber wurde daher auch TMA und One die regulatorische Verpflichtung zur Entgeltkontrolle in Form vom Benchmarking – Vergleichsmaßstab ist das regionale Terminierungsentgelt der Telekom Austria – auferlegt.

Fortsetzung auf Seite 03

Im Zusammenhang mit den gegenständlichen Entscheidungen ist darauf hinzuweisen, dass TMA und One bereits mit Bescheiden der TKK vom 06.02.2006, M 3/05 und M 4/05, zur Verhinderung von möglichen Marktabschottungsstrategien gegenüber

Regulatorisches

Fortsetzung von Seite 02

anderen Festnetzbetreibern eine zusätzliche spezifische Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung auferlegt wurde. Danach haben TMA und One (auch) in Bezug auf den Preis der Terminierungsleistung in ihr Mobiltelefonnetz anderen Betreibern dieselben Bedingungen anzubieten, die sie ihrem eigenen durch die oben dargestellten PBX-Produkte begründeten Festnetzbereich bereitstellen. TMA und One dürfen sich daher die für die allfällige Rufweiterleitung von der festen Nebenstellenanlage an ein mobiles Endgerät erforderliche Mobilterminierung selbst („On-Net“) nicht billiger anbieten als sie sie extern (z.B. anderen Festnetzbetreibern) anbieten.

Zum Thema **Aktuelles Straferkenntnis eines Fernmeldebüros zur Entgeltinformation bei Mehrwertdiensternummern**

Ein Kommunikationsdienstbetreiber in Österreich hatte es verabsäumt, bei einer Mehrwertdiensternummer für die entsprechende Entgeltinformation am Beginn eines Gespräches zu sorgen. Zudem war eine dann vom Dienstleister gegebene Entgeltinformation für den Anrufer nicht entgeltfrei.

Ein Fernmeldebüro sah darin einen Verstoß gegen die Bestimmungen des § 105 der 6. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH vom 12.05.2004, kundgemacht durch Auflage bei der RTR-GmbH, mit der Bestimmungen für Kommunikationsparameter, Entgelte und Mehrwertdienste festgelegt werden (Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung – KEM-V) und verurteilte den Geschäftsführer des Unternehmens zu einer Geldstrafe von gesamt EUR 2.200,-.

Was war geschehen?

Gemäß der Bestimmung des § 105 Abs. 1 KEM-V hat der Kommunikationsdienstbetreiber, von dessen zugehörigem Kommunikationsnetz aus der Dienst erbracht wird (also der Dienstbetreiber), sicherzustellen, dass dem Nutzer die Höhe des pro Minute oder pro Event anfallenden Entgeltes in Euro unmittelbar nach Herstellen der Verbindung oder bei Nachrichtendiensten unmittelbar vor jeder Inanspruchnahme des Dienstes in geeigneter Weise mitgeteilt wird. Dem Teilnehmer darf für diese Information kein Entgelt in Rechnung gestellt werden und es muss dem Nutzer ermöglicht werden, die Inanspruchnahme des Dienstes nach Erhalt der Information entgeltfrei ablehnen zu können.

Fortsetzung auf Seite 04

Der gegenständliche Kommunikationsdienstbetreiber hatte eine Mehrwertdiensternummer einer deutschen Firma in seinem Netz eingerichtet. Dabei kam es nach Angaben des Betreibers durch einen technischen Fehler dazu, dass für diese Rufnummer keine entsprechende Entgeltinformation eingerichtet wurde. Der

Zum Thema

Diensteanbieter selbst (die deutsche Firma) hat am Beginn des Gespraches den Anrufer informiert, dass ein Entgelt von „68 Cent“ zur Anwendung gelangt. Da hier aber bereits eine Verbindung hergestellt war, wurde diese Ansage dem Anrufer verrechnet und dieser konnte das Gesprach nicht mehr kostenfrei beenden.

Fortsetzung von Seite 03

Das Fernmeldeburo sah darin einen Versto gegen zwei Bestimmungen der KEM-V: Einerseits wurde vom Kommunikationsdienstebetreiber keine Entgeltinformation gema § 105 Abs. 1 KEM-V realisiert („*unmittelbar nach Herstellen der Verbindung... in Euro pro Minute oder pro Event*“), andererseits war die vom Diensteanbieter gegebene Entgeltinformation nicht kostenfrei und wurden zudem in Cent an Stelle von Euro angegeben. Auch diese Verpflichtung wurde den Diensternetzbetreiber treffen.

Das Fernmeldeburo fuhrte dazu in seiner Begrundung auch aus, dass „*in technischer Hinsicht [konne] auch nur der Diensternetzbetreiber Sorge fur die Implementierung der Tarifansage und deren tatsachliche Kostenfreiheit tragen [konne]. Somit hatte [dieser] auch fur eine kostenpflichtige, weil erst nach tatsachlichem Verbindungsaufbau erfolgte Tarifinformation einzustehen*“.

Der Diensternetzbetreiber rechtfertigte sich damit, dass es sich um „*ungluckliche und unvorhersehbare Umstande*“ gehandelt hatte, die zu dieser Situation gefuhrt haben. Dem wurde vom Fernmeldeburo widersprochen. Es fuhrte dazu aus, dass technische Defekte niemals auszuschlieen waren und es damit angebracht schiene, nach der Implementierung der Tarifansage bei einer Mehrwertdiensternummer einen Testanruf zu tatigen um sicherzustellen, dass die Ansage auch tatsachlich horbar ist. Es konne also nicht von einem unvorhersehbaren Ereignis gesprochen werden.

Aufgrund der Wichtigkeit der Bestimmungen zur Entgeltinformation vermochte das Fernmeldeburo in der fehlenden Kontrolle und der daraus resultierenden nicht geschalteten Tarifansage kein geringes Verschulden erblicken. Es verurteilte daher den Geschaftsfuhrer des Unternehmens zu einer Geldstrafe von gesamt EUR 2.200,-. Generell betragt der Strafrahmen nach dem TKG 2003 fur einen Versto gegen Bestimmungen der KEM-V bis zu EUR 8.000,-. Das Straferkenntnis ist nicht rechtskraftig.

Aktuelles 7. Salzburger Telekom Forum

Das 7. Salzburger Telekom Forum findet am 27. und 28.09.2006 in der Universitat Salzburg, Hofstallgasse 2, 5020 Salzburg statt. Die Einladung bzw. das Programm stehen auf der Website der RTR-GmbH (<http://www.rtr.at>) zum Download bereit. Anmeldungen bitte per E-Mail an gertrude.klinger@rtr.at oder per Fax an: 01/580 58-9101.